



GZ BMVIT-450.060/0009-II/V1/2005

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

«Titel» «Vorname» «Nachname»  
«zH»

16.03.2005

**Anwendung des Arbeitszeitgesetzes (AZG)  
Außergewöhnliche Fälle gemäß § 20 AZG  
Ergänzung zum ha. Schreiben vom 25. Februar 2005  
(GZ BMVIT-450.060/0007-II/V1/2005)**

Mit Schreiben vom 25. Februar 2005, GZ BMVIT-450.060/0007-II/V1/2005, hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, einige Klarstellungen zur Anwendung von § 20 AZG (Außergewöhnliche Fälle) getroffen. Ergänzend dazu darf vorerst grundsätzlich festgehalten werden:

- Die Vorlage der Meldungen gemäß § 20 AZG hat ausnahmslos **durch die im Firmenbuch als zeichnungsberechtigt ausgewiesenen Personen** oder durch von diesen bevollmächtigte Personen zu erfolgen. Die diesbezügliche Vollmacht ist dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, vorab zu übermitteln.
- Aus den bisher übermittelten Meldungen gemäß § 20 AZG geht hervor, dass möglicherweise auch Bestimmungen des Arbeitsruhegesetzes (ARG) in außergewöhnlichen Fällen nicht eingehalten werden können. In diesem Fall wäre eine entsprechende **Meldung gemäß § 11 Abs. 2 ARG** an das Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

- Gemäß § 6 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) hat der Arbeitgeber bei der Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer deren **Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen**. Dies umfasst gleichzeitig die Verpflichtung des Arbeitgebers, auch bei Anwendung des § 20 AZG den Einsatz der Arbeitnehmer insbesondere bei sicherheitsrelevanten Tätigkeiten (beispielsweise Triebfahrzeugführer, Fahrdienstleiter) so zu begrenzen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind (Konzentrationsfähigkeit, körperliche Erschöpfung). Diese Verpflichtung kann nicht auf die betroffenen Arbeitnehmer delegiert werden.

Ergänzend dazu muss das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, nach Auswertung der bisher vorgelegten Anzeigen über außergewöhnliche Fälle gemäß § 20 AZG darauf hinweisen, dass diese so abzufassen sind, dass der **Aufsichtsbehörde eine Kontrolle einer missbräuchlichen Anwendung der Ausnahmebestimmung möglich** ist. Dies bedeutet im Einzelfall:

1. Aus der Anzeige muss jeweils der **konkrete Anlassfall** (Gründe der Arbeitszeitverlängerung, Anzahl der zur Mehrarbeit herangezogenen Arbeitnehmer) **nachvollziehbar** hervorgehen, das Zusammenfassen mehrerer Anlassfälle ist somit nicht zulässig, wie beispielsweise „27 Arbeitnehmer von 18.1.2005 bis 28.1.2005“ oder „331 Tzf. 3.2.2005 00:00 Uhr bis 6.2.2005 24.00 Uhr“.
2. Beim Zeitraum der Beschäftigung müssen sowohl das **Datum** als auch die **Uhrzeit** angegeben sein, das Datum alleine gibt keine ausreichenden Aufschlüsse über die geleistete Arbeitszeit.
3. Aus den Angaben über den Zeitraum der Beschäftigung muss hervorgehen, ob die angeführte Zeitspanne die gemeinsame **Arbeitszeit und Überzeit** oder nur die

Überzeit alleine enthält. Im Zweifelsfall muss die Aufsichtsbehörde annehmen, dass nur die Überzeit alleine angegeben ist.

4. Ob Überschreitungen in Anwendung des § 20 AZG **freiwillig oder auf Anordnung** geleistet wurden, ist für das Erfordernis der Einhaltung des § 20 AZG **gleichwertig**. Eine über die Grenzen des § 20 AZG hinausgehende Überschreitung darf auch nicht freiwillig erfolgen.
5. Aus der **Begründung für die Arbeitszeitverlängerung** muss das **außergewöhnliche Ereignis** im Sinne des § 20 Abs. 1 lit. a AZG (Abwendung einer unmittelbaren Gefahr) oder des § 20 Abs. 1 lit. b AZG (Behebung einer Betriebsstörung, Verhütung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Sachschadens) eindeutig hervorgehen, ein alleiniger Hinweis auf die Tätigkeit des Arbeitnehmers (z. B. „Zugbegleiter Nahverkehr“) reicht hierfür nicht aus.
6. Außergewöhnliche Ereignisse sind in § 20 Abs. 1 AZG eindeutig umschrieben, ein **rein wirtschaftliches Interesse reicht als Begründung nicht** aus (z. B. „hohes wirtschaftliches Interesse“, „erhöhtes Frachtaufkommen“ oder „Beistellung eines AB-Wagens“).
7. Für **Bereitschaftsdienste** wäre eine entsprechende **Erreichbarkeit durch organisatorische Maßnahmen** sicherzustellen, laufende Überschreitungen unter Anwendung des § 20 AZG wegen Nichterreichens der Bereitschaftsdienste ist nicht zulässig.
8. Nicht nachvollziehbare **Abkürzungen** (z. B. „HR“) sind zu unterlassen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, ersucht um Beachtung der vorstehenden Klarstellungen und Informationen jener Bediensteten, denen Vollmachten zur Anzeige gemäß § 20 AZG erteilt wurden.

Ergeht an:

1. ÖBB-Infrastruktur Betrieb  
Aktiengesellschaft  
Elisabethstraße 9  
1010 Wien
2. Österreichischen Bundesbahnen  
Elisabethstraße 9  
1010 Wien
3. ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft  
Praterstern 3  
1020 Wien
4. Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft  
Elisabethstraße 9  
1010 Wien
5. ÖBB-Technische Services-Gesellschaft mbH  
Grillgasse 48  
1110 Wien
6. ÖBB-Traktion Gesellschaft mbH  
Langauergasse 1  
1150 Wien

nachrichtlich:

7. Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft  
Elisabethstraße 9  
1010 Wien
  
8. ÖBB-Dienstleistungs-Gesellschaft mbH  
Elisabethstraße 9  
1010 Wien
  
9. Gewerkschaft der Eisenbahner  
Margaretenstraße 166  
1050 Wien

**Für den Bundesminister:**

Dr. Reinhart Kuntner

Elektronisch gefertigt

**Ihr Sachbearbeiter:**

Dr. Reinhart Kuntner

+43 (01) 71162/4500

reinhart.kuntner@bmvit.gv.at